

---

# PILOTEN-VEREINIGUNG-KASSEL - Fliegerclub e.V.

## SATZUNG

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: **Pilotenvereinigung Kassel – Fliegerclub e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Calden.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Kassel.

### **§2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports und die Förderung des Luftsportgedankens.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern ( passive Mitglieder)

### **§5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv im Sinne des §2 betätigen will.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen ohne dass sie aktiv im Sinne des §2 dieser Satzung tätig werden.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
4. Jedes Mitglied unterzeichnet eine Beitrittserklärung und bekundet damit die Anerkennung der gesamten Satzung.
5. Stimmrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleichermaßen.

## **§6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Tod
  - d) durch Ausschluss
  
2. Die vor einem Ausschluss evtl. entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Verein gegenüber bestehen.

## **§7**

### **Austritt aus dem Verein**

Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung zum Ende eines Quartals möglich.

## **§8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht binnen 6 Wochen nachgekommen ist,
- c) gegen die Satzung des Vereins schuldhaft verstößt.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Luftsport im Rahmen des Vereinsangebots zu betreiben.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.

## **§10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden

Die entsprechenden Aufgaben können ganz oder teilweise innerhalb des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in offener oder geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten und in der Öffentlichkeit.
4. Zur rechtswirksamen Verpflichtung des Vereins genügt die Unterschriften von zwei der unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder.
5. Für den Erwerb geringfügiger Wirtschaftsgüter bis 400,- € ist nur eine Unterschrift der unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§11**

### **Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Tag der ordentlichen Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vier Wochen vorher den Mitgliedern durch schriftliche Benachrichtigung unter Hinzufügung einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen werden:
- a) auf Beschluss des Vorstands
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über jede ordentliche und außerordentliche Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem alle Beschlüsse dokumentiert werden, das zur nächsten vorliegen muss und für das jeweils ein Vorstandsmitglied verantwortlich zeichnet.
5. Anträge deren Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt werden, können jederzeit eingebracht werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen:

6. Anträge, die in der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich gestellt werden und gelten als genehmigungspflichtige Änderungen der Tagesordnung.
7. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

## **§12**

### **Befugnisse der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Beiträge und Umlagen
- c) Die Wahlen nach § 10 und 11
- d) Anträge
- e) Satzungsänderungen

## **§13**

### **Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Ein Mitglied kann seine Stimme an ein anderes durch schriftliche Erklärung übertragen.

## **§14**

### **Vereinseinnahmen und Vereinsvermögen**

Alle Einnahmen des Vereins, alle sonstigen Erträge sowie alle Zuwendungen sind für die Zwecke des Vereins gebunden. Der Verein kann seine Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Dies bestimmt der Vorstand.

## **§15**

### **Beiträge und Umlagen**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Dieser wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag kann auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden.
3. Umlagen dienen dazu weitere Kosten zu decken.

## **§16**

### **Rechnungsprüfung**

1. In der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstands.

## **§17**

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung ist in beiden Versammlungen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den ordentlichen Mitgliedern aufgeteilt.

**Baunatal, den 30.03.2006**

Dr. Sabine Ostmann

Walter F. Cuntze

Claus Gombert

Herbert Lindenborn

Rolf Schade

Dr. Stefan Schwerdtfeger

Günter Wittke